

Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen

**vom 03.08.2023
zuletzt geändert am 29.06.2026**

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
01.07.2024	§ 4 Abs. 1, 2, 3, 5;	01.09.2024
03.07.2025	§ 4 Abs. 1, 2, 3, 4, 5a	01.09.2025
27.11.2025	§ 4 Abs. 3, 4	01.01.2026
29.06.2026	§ 4 Abs. 1, 2, 3, 5	01.09.2026

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Gersthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren und Entgelte auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Besuchsgebühren), für Getränke (Getränkegeld), ggf. Essen (Verpflegungsentgelt) und sonstiger Gebühren zusammen.

- (2) Die Besuchsgebühr und das Getränkegeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.
- (3) Das Verpflegungsentgelt entsteht mit dem Monat, zu dem das betreffende Kind zum Mittagstisch angemeldet und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zu Beginn des Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Betreuungsjahres möglich. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt Gersthofen.
- (4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.
- (5) Die Besuchsgebühren sind in jedem Betreuungsjahr (September bis August) für 12 Monate zu entrichten. Das Getränkegeld und die Verpflegungsgebühr sind für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (6) Die Besuchsgebühren, das Getränkegeld und das Verpflegungsentgelt sind jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Die Feriengebühren werden einmalig zum 05.08. eines Betreuungsjahres im Nachhinein, bei unterjährigem Austritt aus der Einrichtung sofort fällig. Grundlage zur Berechnung der Feriengebühren sind die bei der Einrichtung angemeldeten Tage. Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Tage, werden in der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.
- (7) Wird die gewählte Buchungskategorie überschritten oder das Kind nicht bis zu den von der Leitung festgelegten Zeiten gebracht bzw. abgeholt (§ 12 Abs. 1 der Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen), kann der Träger der Einrichtung eine Verspätungsgebühr fordern.
- (8) Bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt, das eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung verursacht, besteht die Gebührenpflicht des Leistungsempfängers in folgendem Umfang:
 - Als unvorhersehbar wird ein Ereignis definiert, wenn es sich um eine Einwirkung von außen handelt, die nicht von einer Vertragspartei verschuldet wurde und die Einwirkung zudem außergewöhnlich und nicht absehbar ist, z.B. Naturkatastrophen, Streik (sofern dieser bei einem Dritten stattfindet), Epidemien, Pandemien usw.
 - Der Leistungsempfänger hat die Gebühren des angebrochenen Monats, in dem das unvorhersehbare Ereignis aufgrund höherer Gewalt eintritt, im vollen Umfang zu begleichen.
 - Im darauf folgenden Monat, nach Eintritt des Ereignisses, werden die Gebühren bis zum Ende des Ereignisses höherer Gewalt erlassen. Dies umfasst auch den Monat in dem es endet.
 - Die Gebühren werden ab dem darauf folgenden Monat vom Leistungsempfänger erneut beglichen, in dem das unvorhersehbare Ereignis geendet hat.

§ 4 Gebührensätze

(1) Besuchsgebühren nach Alter in Krippe und Kindergarten

Buchungskategorie	Gebühren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)	Gebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ü3)
1-2 Stunden	130,00 Euro	75,00 Euro
2-3 Stunden	149,00 Euro	85,00 Euro
3-4 Stunden	167,00 Euro	93,00 Euro
4-5 Stunden	185,00 Euro	106,00 Euro
5-6 Stunden	205,00 Euro	114,00 Euro
6-7 Stunden	225,00 Euro	126,00 Euro
7-8 Stunden	239,00 Euro	135,00 Euro
8-9 Stunden	252,00 Euro	145,00 Euro
9-10 Stunden	266,00 Euro	156,00 Euro

(2) Besuchsgebühren für Hortkinder

Buchungskategorie	Gebühren für Hortkinder
1-2 Stunden	59,00 Euro
2-3 Stunden	65,00 Euro
3-4 Stunden	71,00 Euro
4-5 Stunden	82,00 Euro
5-6 Stunden	88,00 Euro
6-7 Stunden	96,00 Euro
7-8 Stunden	105,00 Euro
8-9 Stunden	111,00 Euro
9-10 Stunden	119,00 Euro

(3) Besuchsgebühren für Ferienkinder im Hort

Für die Betreuung an Ferientagen, welche über die normal gebuchte Betreuungszeit hinausgeht, gelten folgende Gebühren.

Buchungskategorie	Gebühren pro gebuchtem Ferientag
2-3 Stunden	2,00 Euro
3-4 Stunden	3,00 Euro
4-5 Stunden	4,00 Euro
5-6 Stunden	5,00 Euro
6-7 Stunden	6,00 Euro
7-8 Stunden	7,00 Euro
8-9 Stunden	8,00 Euro

(4) Mittagsverpflegung (wenn gebucht)

- a) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, entsprechend der gewählten Besuchsart, werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

Selbstkostenpreis (brutto) je Essen (Stück) des jeweiligen Essenslieferanten bzw. gem. Kalkulation (nur für Kita St. Elisabeth)

Buchungsart wöchentliche Betreuungstage	Gebühr
1 Tag	x 4 Tage pauschal/Monat
2 Tage	x 8 Tage pauschal/Monat
3 Tage	x 12 Tage pauschal/Monat
4 Tage	x 16 Tage pauschal/Monat
5 Tage	x 20 Tage pauschal/Monat

= Verpflegungsgebühr/Monat (**aufgerundet auf volle Euro**)

- b) Die Verpflegungsgebühr bezieht sich auf den jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten. Der aktuelle Preis des jeweiligen Essenslieferanten wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres sowie bei jeder Änderung schriftlich bekanntgegeben.
- c) Aufgrund der fehlenden Fremdbelieferung an der Kindertagesstätte St. Elisabeth, wird die Verpflegungsgebühr hierfür in regelmäßigen Abständen durch die Finanzverwaltung der Stadt Gersthofen kalkuliert. Der aktuelle Preis wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres sowie bei jeder Änderung schriftlich bekanntgegeben.
- d) Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen krankheitsbedingt nicht teil, so wird die Hälfte des für diesen Monat zu entrichtenden Verpflegungsentgeltes erstattet. Ist das Kind zusammenhängend länger als zehn Besuchstage übergreifend auf zwei Monate krank und erreicht es für keinen der beiden Monate eine Erstattung, so wird die Hälfte des für das Kind anfallenden Monatsverpflegungsentgeltes zurückerstattet.

(5) Getränke- und Brotzeitgeld

- a) Die Höhe des Getränkegeldes richtet sich nach der gewählten Besuchszeit und beträgt pro Monat wie folgt:

Buchungskategorie	Gebühren in Euro
1 - 4 Stunden	3,60 Euro
4 - 7 Stunden	4,60 Euro
7 - 10 Stunden	5,90 Euro

- b) Die Höhe des Brotzeitgeldes richtet sich nach dem Angebot der jeweiligen Einrichtung. Die Kindertageseinrichtung legt in ihrer Konzeption fest, ob eine zusätzliche Brotzeit am Vormittag und/oder Nachmittag angeboten wird.
Je nach Angebot der jeweiligen Einrichtung beträgt die Gebühr pro Monat:

Angebot zus. Brotzeit	Gebühren in Euro
Vormittag oder Nachmittag	10,00 Euro
Vormittag und Nachmittag	20,00 Euro

- (6) Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

a) Verspätungsgebühr § 3 Abs. 7	Ab dem dritten Verstoß wird pro angefangener Viertelstunde eine Verspätungsgebühr von 25,00 Euro erhoben. Der erste und zweite Verstoß bleibt ohne Konsequenzen.
b) Umbuchungsgebühr	Für die Änderung der Betreuungszeiten (Umbuchung) wird ab der zweiten Änderung je Betreuungsjahr eine Gebühr von 10,00 Euro je Änderung erhoben.

- (7) Buchungszeiten von unter drei Stunden sind nur in der Krippe und im Hort möglich, wobei in jedem Fall in der Krippe mindestens 4 Tage pro Woche zu buchen sind.
- (8) Pro Woche ist eine Mindestbuchungszeit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung von 20 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche vorgegeben. Ausnahmen für Kinder im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an den Besuch schulvorbereitender Kindertageseinrichtungen oder Heilpädagogischer Tagesstätten können im Einzelfall genehmigt werden.
- (9) Wechselnde Buchungszeiten werden auf Tagesdurchschnitte einer 5-Tages-Woche umgerechnet.
- (10) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen vom 11.12.2014 sowie alle darauffolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, den 03.08.2023

Michael Wörle
Erster Bürgermeister